

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Novitas BKK durch 9. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat am 20. Dezember 2018 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 9. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesversicherungsamt hat den neunten Nachtrag zur Satzung am 27. Dezember 2018 wie folgt genehmigt:

„Der mit den Stimmen der Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates gemäß § 9 Absatz 4 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) am 20. Dezember 2018 beschlossene neunte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.“

Der 9. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Neunter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Absatz (1) wie folgt neu gefasst:

(1) Der Umlagesatz U1 beträgt 1,90 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben diesen 9. Satzungsantrag am 20.12.2018 beschlossen.
2. Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Duisburg, 20.12.2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Dr. Harald Obendiek

Der 9. Satzungsnachtrag der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 9. Satzungsnachtrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de.

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 27. Dezember 2018

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:
28.12.2018

Aushangfrist:
zwei Wochen

Aushang bis:
10.01.2019